

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



3. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 01.07.2021

Ersetzt wird Abschnitt A Ziff. 1. durch :

1. Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) sind die Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Alt Tucheband; Bad Freienwalde;	- Altglietzen, Altranft – nur östlich der B 167 und östlich der „Alte Oder“, Bralitz, Hohenwutzen, Hohensaaten, Neuenhagen, Schiffmühle
Bleyen-Genschmar; Bliesdorf;	- Bliesdorf – nur östlich der B 167, - Kunersdorf – nur östlich der B 167, Metzdorf
Falkenberg Falkenhagen (Mark);	- Dannenberg, Falkenberg, Gersdorf - Falkenhagen – nur östlich der L37, Georgenthal – nur südlich der B1/B5
Fichtenhöhe; Golzow; Gusow-Platkow; Küstriner Vorland; Lebus; Letschin;	
Lietzen Lindendorf	- Lietzen – nur östlich der L 37 - Sachsendorf, Libbenichen, Neu Mahlisch, Dolgelin – nur östlich der L37
Märkische Höhe; Müncheberg; Neuhardenberg; Neulewin	- nur Ringenwalde; - Jahnsfelde, Trebnitz, Obersdorf, Münchehofe, Hermersdorf - Güstebieser Loose, Heinrichsdorf, Heinrichsdorf 1, Karlshof, Kerstenbruch, Neulewin, Neulietzegöricke, Rüsterwerder
Neutrebbin; Oderaue	- Altbarnim, Altlewin, Alttrebbin, Neutrebbin, Wuschewier, - Altmädewitz, Altreeetz, Altwustrow, Neumädewitz, Neureetz, Neuwustrow, Neuranft, Neurüdnitz, Zäckericker Loose
Podelzig; Reitwein; Seelow; Treplin; Vierlinden; Wriezen;	
Zechin; Zeschdorf	- Altwriezen, Beauregard, Eichwerder, Jäckelsbruch, Neugaul, Rathsdorf – nur östlich der B 167, Wriezen – nur östlich der B 167 - Alt Zeschdorf, Döbberin, Petershagen - östlich der L 37 und südlich der B1/B5

Ersetzt wird Abschnitt A Ziff. 5. durch:

5. Sperrzone I (Pufferzone) sind die Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Bad Freienwalde	- Altranft- westlich der B 167 und westlich „Alte Oder“
Bliesdorf	- nur Kunersdorf und Bliesdorf;
Buckow	
Falkenberg	- Dannenberg, Falkenberg, Gersdorf
Falkenhagen	- westlich der L 37, Georgenthal nördlich der B1/B5
Garzau-Garzin	
Höhenland	- Wollenburg, Wölsickendorf
Lietzen	- westlich der L 37
Lindendorf	- Dolgelin – westlich der L 37
Märkische Höhe	- nur Reichenberg und Batzlow;
Müncheberg	- nur Müncheberg; Eggersdorf b. Müncheberg und Hoppegarten bei Müncheberg;
Neulewin	
Neutrebbin	- nur teilweise Neutrebbin und Alttrebbin je westlich der Str. Grube, Hauptstr. und L 34, teilweise Altlewin – westlich der L 34 und nord-östlich der L 33;
Oberbarnim	
Oderaue	- nur Neuranft, Neuküstrinchen, Neurüdnitz, Zäckericker Loose, Neuwustrow, Altwustrow, Alttreetz, Altmädewitz, Neumädewitz;
Prötzel	- nur Harnekop, Sternebeck, teilweise Prötzel – östlich der B 168 und östlich der L 35;
Rehfelde	- nur Werder;
Reichenow-Möglin	
Strausberg	- nur Hohenstein und Ruhlsdorf;
Waldsiefersdorf	
Wriezen	- nur Haselberg, Frankenfelde, Schulzendorf, Lüdersdorf, Biesdorf, Rathsdorf, Wriezen, Jäckelsbruch, Eichwerder, Beauregard, Altwriezen;
Zeschdorf	- nur Petershagen - westlich der L 37 und nördlich der B1/B5

Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in den Restriktionszonen ist zu dulden.

Der genaue Verlauf der festgelegten Gebiete der Sperrzone I ist der als Anlage 1 beigefügten Karte zu entnehmen und steht unter <https://www.maerkisch-oderland.de/afrikanische-schweinepest-restriktionszonen-afrikanische-schweinepest.html> zur Verfügung.

Begründung:

Auf Grund der amtlichen Feststellung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in der Gemarkung Hohensaaten des Landkreises Märkisch-Oderland und im Landkreis Barnim sind Restriktionszonen festzulegen. Auf Grund der örtlichen Nähe zu den Erlegeorten und den Fallwildfunden ist es erforderlich, das Sperrgebiet II (gefährdetes Gebiet) und das Sperrgebiet I (Pufferzone) im Landkreis Märkisch-Oderland entsprechend zu erweitern. Teile der bisherigen Sperrzone I sind nunmehr Bestandteil der Sperrzone II. Bei der Erweiterung der Sperrzonen I und II im Landkreis Märkisch-Oderland sind bisherige epidemiologische Untersuchungen, die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweindichte, Tierbewegungen innerhalb der

Wildschweinpopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese 3. Änderung Tierseuchenallgemeinverfügung vom 01.07.2021 kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, - Der Landrat-, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Diese 3. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 01.07.2021 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gernot Schmidt
Landrat

Seelow, den 04.08.2021

Anlage:

- Karte der Restriktionszonen